

VERORDNUNG

DIE ORGANE DES SCHWEIZERISCHEN BRIDGE-VERBANDS (F.S.B.) UND DEREN BEFUGNISSE



2.6. – 19 September 2001

TEIL I. ALLGEMEINE PRINZIPIEN.

Art. 1.

Hinweis

Die vorliegende Anordnung wird vom F.S.B.-Vorstand unter Anwendung deren Statuten, des Technischen Reglements und des Finanziellen Reglements erlassen.

Art. 2.

Offizielle Sprache

Französisch ist die während der Sitzungen der in dieser Anordnung erwähnten F.S.B.-Organe und in deren erlassenen Dokumente offizielle Sprache.

Gegebenenfalls werden bestimmte Dokumente in die deutsche und italienische Sprache übersetzt.

Art. 3.

Entschädigung

Die Mitglieder aller F.S.B.-Organe erledigen ihre Aufgabe unentgeltlich.

Das Finanzielle Reglement sieht Entschädigungen vor, die der Verband seinen Organen für im Auftrag der F.S.B. erledigte Arbeiten entrichtet.

Art. 4.

Amtsgeheimnis

Alle F.S.B.-Organe sind in Sachen Fakten, Daten, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Funktionen erhalten, strengstens ans Amtsgeheimnis gebunden.

Verstösse gegen das im ersten Absatz dieses Artikels geschilderte Prinzip führt zu Sanktionen, deren Ausmass der Vorstand beschliesst.

TEIL II. DIE ORGANE DER F.S.B.

Art. 5.

Die Organe der F.S.B.

Die von der vorliegenden Anordnung betroffenen F.S.B.-Organe sind folgende:

- A) Der Präsident;
- B) Der Vizepräsident;
- C) Der Generalsekretär;
- D) Der Kassier;
- E) Der Vorstand;

- F) Der Exekutivrat;
- G) Die regionalen Delegierten;
- H) Die Technische Kommission;
- I) Das Nationale Berufungskomitee;
- J) Die Turnierleiter-Kommission;
- K) Die Selektions-Kommission;
- L) Das Kollegium der "Probi Viri";
- M) Der Verantwortliche fürs Frauen-Bridge;
- N) Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren.

Art. 6.

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle von der vorliegenden Anordnung betroffenen Organe und Personen beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Nie Neugewählten schliessen die Amtszeit ihrer Vorgänger ab.

Abschnitt A. Der Präsident.

Art. 7.

Wahl

Der Präsident der F.S.B. wird von der F.S.B.-Generalversammlung gewählt.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben.

Art. 8.

Allgemeines

Der Präsident beruft die Generalversammlung ein. Er ist für deren Leitung sowie jene der Vorstands- und Exekutivratssitzungen zuständig.

Er schlägt dem Vorstand die politischen Ziele der F.S.B. sowie die Traktandenliste der Generalversammlung vor.

Er entscheidet über die Traktandenliste der Vorstands- und Exekutivratssitzungen.

Art. 9.

Bericht

Der Präsident verliest seinen Jahresbericht bei der ordentlichen Generalversammlung.

- Art. 10.**
- Koordination** Der Präsident koordiniert die Arbeit der verschiedenen Ressorts und schlichtet allfällige Unstimmigkeiten unter den leitenden Verantwortlichen des Verbands.
- Er bemüht sich, die Vorstands- und Exekutivratsmitglieder über die im Kompetenzbereich der Generalversammlung liegenden laufenden und abgeschlossenen Geschäfte bestens zu informieren.
- Art. 11.**
- Finanzen** Der Präsident schlägt dem Vorstand einen Investitionsplan vor.
- Er lässt vom Vorstand alle Ausgaben genehmigen, die CHF 5'000.— überschreiten.
- Er lässt vom Vorstand die Investitionen genehmigen, die vom Investitionsplan abweichen..
- Art. 12.**
- Klubs** Der Präsident bestätigt den neuen Klubs und Einzelmitgliedern ihre Aufnahme in der F.S.B. so wie ihren Rücktritt.
- Art. 13.**
- Protokolle und Korrespondenz** Der Präsident bewahrt die Originalprotokolle der Generalversammlung sowie der Vorstands- und Exekutivratssitzungen.
- Er leitet die Korrespondenz den betreffenden Ressorts weiter.
- Er erledigt die Korrespondenz, wenn diese nicht vom Generalsekretariat erledigt werden kann oder soll.
- Art. 14.**
- Vertretung – Verbindungen mit E.B.L.-W.B.F.** Der Präsident vertritt die F.S.B. bei bedeutenden Anlässen.
- Er ist für die Beziehungen zur World Bridge Federation (W.B.F.) und der European Bridge League (E.B.L.) verantwortlich.
- Er vertritt die F.S.B. bei Delegierten-Versammlungen und unterhält die Verbindungen mit den ausländischen Verbänden.
- Er betreut das laufende F.S.B.-Geschäft betreffend E.B.L. und W.B.F.

Kapitel 2. Amtsübergabe.

Art. 15.

Amtsübergabe

Der Präsident ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers (Beschwerdenregister inbegriffen) an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden laufenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt B. Der Vizepräsident.

Art. 16.

Ernennung

Der F.S.B.-Vizepräsident wird vom Vorstand ernannt.

Art. 17.

Aufgaben

Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand oder der Präsident können ihm Sonderaufgaben anvertrauen.

Abschnitt C. Der Generalsekretär.

Art. 18.

Wahl

Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 19.

Bericht

Der Generalsekretär verliest seinen Jahresbericht bei der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben.

Art. 20.

Grundsätzliches

Der Generalsekretär übernimmt die Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten, wenn beide verhindert sind.

Art. 21.

Administration

Der Generalsekretär ist für die Leitung des Generalsekretariats der F.S.B. sowie für die Koordination der Korrespondenz verantwortlich.

Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen für die Administration verantwortlichen Personen.

Er registriert die Klubmitglieder.

Er zieht die Jahresbeiträge bei den Klubs und Einzelmitgliedern ein, überwacht die Einnahmen und verschickt allfällige Mahnungen.

Er verwaltet die Zentralkasse der F.S.B.

Er muss die Sitzungsräumlichkeiten für die Generalversammlung, die Vorstands- und Exekutivratstreffen reservieren (lassen).

Er erstellt das Budget seiner Ressorts zuhanden des Kassiers.

Er vertritt insgesamt die für die Administration zuständigen Personen bei den Vorstands- und Exekutivratssitzungen und orientiert diese über die Tätigkeit der administrativen Instanzen.

Art. 22.

Protokolle

Der Generalsekretär sorgt so kurzfristig wie möglich und gemäss der vom Präsidenten zusammengestellten Empfängerliste für die Verteilung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstands- und Exekutivratssitzungen an alle Mitglieder dieser Organe.

Art. 23.

Ressorts

Folgende Ressorts sind direkt dem Generalsekretär unterstellt:

- a) Kalender;
- b) Bulletin und Annuaire;
- c) F.S.B.-Turniere;
- d) Klassierungen, P.R., P.V. und P.E.;
- e) Administrations-E.D.V;
- f) Material.

Kapitel 2. Sonderaufgaben.

Art. 24.

Kalender

Der Generalsekretär bereitet den F.S.B.-Wettkampfkalender für die folgende Saison vor; er fordert die Organisatoren diverser Wettkämpfe auf, ihm bis im Mai die provisorischen Austragungsdaten dieser Turniere zukommen zu lassen. Er orientiert diese Organisatoren über allfällige Terminkollisionen und unterbreitet ihnen Ausweichstermine.

Anschliessend schlägt er dem Vorstand den endgültigen Turnierkalender der nächsten Saison vor und kümmert sich – nach der Zusage durch den Vorstand – um dessen Veröffentlichung im F.S.B.-Bulletin.

Art. 25.

F.S.B.-Turniere

Er kümmert sich um die Organisation und das Zustandekommen der Offiziellen und Homologierten Turniere.

Art. 26.

Bulletin und Annuaire

Er ist zuständig für die Redaktion, den Druck und den Versand des F.S.B.-Bulletins an alle Mitglieder sowie für Redaktion, Druck und Versand an alle Klubs des F.S.B.-Jahrbuchs (Annuaire).

Art. 27.

Klassierung, P.R., P.V., und P.E.

Er ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Klassements aller F.S.B.-Mitglieder sowie für die Homologation, die Verteilung und die Verbuchung der P.R., P.V. und P.E. der Teilnehmer an Offiziellen und Homologierten Turnieren unter Berücksichtigung der gültigen Tabellen.

Art. 28.

Administrations- E.D.V.

Er schlägt dem Vorstand EDV-Projekte vor für die im Bereich der Administration befindlichen Tätigkeiten der F.S.B.

Art. 29.

Material

Er sucht in der Schweiz und im Ausland nach Bridgematerial-Lieferanten (Karten, Tische, Bidding-Boxes, u.s.w.).

Er kümmert sich um den Einkauf des besagten Materials und den Wiederverkauf zu möglichst günstigen Konditionen an die F.S.B.-Mitglieder.

Er erstellt die Preisliste.

Kapitel 3. Amtsübergabe

Art. 30.

Amtsübergabe

Der Generalsekretär ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden laufenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt D. Der Kassier.

Art. 31.

Ernennung

Der Kassier der F.S.B. wird vom Vorstand ernannt.

Art. 32.

Kompetenzen

Die Kompetenzen des Kassiers werden vom Finanziellen Reglement und der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Art. 33.

Bericht

Der Kassier verliest seinen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsjahres und das Jahresbudget bei der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben.

Art. 34.

Allgemeines

Der Kassier erledigt die finanziellen Belange des Verbands direkt.

Für die im Rahmen des vom Vorstand und der Generalversammlung genehmigten Budgets, des Finanziellen Reglements und des Investitionsplans hat er die Entscheidungsvollmacht.

Ausgaben, deren Höhe CHF 5'000.– nicht übersteigen, legt er zur Genehmigung dem Exekutivrat vor, welcher entscheidet und den Vorstand orientiert.

Insbesondere muss der Kassier:

- a) zuhanden des Vorstands das Jahresbudget vorbereiten;
- b) Massnahmen zur Kostenverringerung vorschlagen;
- c) den Vorstand über eine sich abzeichnende Budgetüberschreitung für das laufende Jahr warnen;

- d) gravierende finanzielle Unstimmigkeiten dem Exekutivrat vorlegen;
- e) in Übereinkunft mit dem Generalsekretär die in den nächsten Artikeln der vorliegenden Anordnung beschriebenen Tätigkeiten anderen F.S.B.-Organen delegieren und überwachen.

Kapitel 2. Finanzwesen und Buchhaltung.

Art. 35.

Finanzplan

Der Kassier:

- a) erstellt den Finanzplan;
- b) tätigt die Ausgaben;
- c) verwaltet die Bücher

Kapitel 3. Amtsübergabe.

Art. 36.

Grundsätzliches

Der Kassier ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er die Kassa und die Buchhaltung an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden laufenden Geschäfte orientiert

Abschnitt E. Der F.S.B.-Vorstand.

Kapitel 1. Zusammensetzung und allgemeine Kompetenzen.

Art. 37.

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier und mindestens fünf weiteren in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 38.

Einberufung

Der Vorstand wird mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen im Jahr und nach Bedarf vom Präsident zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 39.

Protokoll

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geführt und von diesem sowie vom Präsidenten unterschrieben.

Art. 40.

Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand hat die oberste Leitung des Verbandes und die Überwachung dessen Verwaltung inne. Er vertritt den Verband gegenüber Dritten und erledigt gemäss Gesetz, Statuten, Reglementen und gültigen Verordnungen alle Geschäfte, die nicht im Kompetenzbereich anderer F.S.B.-Organe liegen.

Er kann die Verwaltung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen delegieren. Dabei kann es sich um Vorstandsmitglieder oder Dritte handeln, die nicht unbedingt dem Verband angehören. Er kann Organisations-Reglemente und Verordnungen erlassen und die entsprechenden vertraglichen Verhältnisse regulieren.

Er hat folgende unübertragbare und unveräusserliche Befugnisse:

1. die politischen Ziele der F.S.B. und die Traktandenliste der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten festlegen;
2. die übergeordnete Leitung des Verbandes ausüben und notwendige Anweisungen erlassen;
3. die Organisation festlegen;
4. Personen ernennen und absetzen, denen Verwaltungs- und Repräsentationsaufträge anvertraut werden; das Zeichnungsrecht regeln;
5. die übergeordnete Überwachung auf Personen ausüben, die mit der Leitung beauftragt wurden, um namentlich sicherzustellen, dass diese sich an Gesetz, Statuten, Verordnungen und die nötigen Anweisungen halten;
6. die Generalversammlung vorbereiten und deren Entscheidungen ausführen;
7. die Anzahl regionaler Delegierter festlegen;
8. die Jahresberichte des Verantwortlichen für das Frauen-Bridge und des Verantwortlichen für den Nachwuchs und die Junioren genehmigen;
9. die im Zusammenhang mit dringlichen, die Kompetenzen der anderen F.S.B.-Organe überschreitenden Geschäften, vom Exekutivrat gefällten Entscheidungen ratifizieren;
10. in zweiter Instanz über Rekurse gegen Entscheidungen befinden, die in Disziplinarfragen vom Exekutivrat gefällt wurden.¹

¹ Am 9. Dezember 1999 abgeändert

Art. 41.

Ernennungen

Der Vorstand ist für folgende Ernennungen zuständig:

- a) des Vizepräsidenten;
- b) des Kassiers;
- c) der regionalen Delegierten;
- d) des Verantwortlichen fürs Frauen-Bridge;
- e) des Verantwortlichen für den Nachwuchs und die Junioren;
- d) der Mitglieder folgender Organe und Kommissionen:
 - aa) des Exekutivrats;
 - bb) der Technischen Kommission;
 - cc) der Nationalen Berufungskommission (auf Vorschlag der Technischen Kommission);
 - dd) der Turnierleiter-Kommission (auf Vorschlag der Technischen Kommission);
 - ee) der Selektions-Kommission (auf Vorschlag der Technischen Kommission);
 - ff) des Kollegiums der "Probi Viri" (auf Vorschlag des Exekutivrats).

Art. 42.

Finanzen

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. die Prinzipien der Buchhaltung sowie der finanziellen Kontrolle und des vom Kassier erstellten Finanzplans genehmigen;
2. das vom Kassier vorgeschlagene Jahresbudget genehmigen;
3. auf Vorschlag des Präsidenten Ausgaben in der Höhe von über CHF 5'000.-- beschliessen ;
4. den Investitionsplan für die vom Präsidenten vorgeschlagenen Ausgaben in der Höhe von über CHF 5'000.-- festlegen;
5. über vom Investitionsplan abweichenden Investitionen auf Vorschlag des Präsidenten befinden;
6. Massnahmen zur Kostenreduktion auf Vorschlag des Kassier treffen;
7. in Sachen allfälliger Überschreitungen des laufenden Jahresbudgets entscheiden;
8. das vom Exekutivrat vorgeschlagene Finanzielle Reglement genehmigen.

Aufnahme in der F.S.B.	Art. 43. Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Beitrittsgesuche, sei es von Klubs, Vereinigungen, Klub- oder Einzelmitgliedern. Er kann insbesondere, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, jedes Mitglied ablehnen.
F.S.B.-Kalender	Art. 44. Auf Vorschlag des Generalsekretärs legt der Vorstand die Daten und Austragungsorte von allen Offiziellen und Homologierten Turnieren fest.
Public Relations	Art. 45. Der Vorstand beschliesst allgemeine Werbemassnahmen zugunsten der Förderung des Bridge, insbesondere in den Medien. Er soll auch die Klubs so weit wie möglich unterstützen und bei deren Gründung seine Hilfe anbieten. Er sucht neue Mittel und stärkt und verbessert das Image des Bridge ausserhalb der F.S.B.
EDV	Art. 46. Der Vorstand ist zuständig für den Entwurf und die Realisierung von für alle Tätigkeitsbereiche der F.S.B. relevanten EDV-Projekten.
Nationalteams	Art. 47. Der Vorstand ernennt – auf Vorschlag der Technischen Kommission – die Kapitäne, Coaches und gegebenenfalls andere Verantwortliche und Begleiter des Schweizer Nationalteams bei internationalen Meisterschaften.
Ausbildung und Unterricht	Art. 48. Der Vorstand berät und unterstützt die Klubs in Sachen Bridge-Unterricht. Er kümmert sich um die Vorbereitung des pädagogischen Materials, das den Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann. Er bereitet das notwendige Material zur Organisation von für angehende Spitzenspieler vorgesehenen Kursen vor. Er erarbeitet Qualifikationskriterien für Bridgelehrer sowie die Vergabe entsprechender Diplome. Er erstellt das Ausbildungsbudget und legt es dem Exekutivrat vor.

Art. 49.

**Beziehungen zu E.B.L.
und W.B.F.**

Der Vorstand arbeitet mit dem Präsidenten an der Beibehaltung harmonischer und konsequenter Beziehungen zu E.B.L. und W.B.F.

Er verfolgt die Tätigkeiten von anderen Organisationen, die Durchführung von deren Veranstaltungen und orientiert die Klubs über Anlässe (Wettkämpfe, Reglemente), welche die F.S.B. und deren Mitglieder direkt betreffen.

Abschnitt F. Der Exekutivrat.

Art. 50.

Zusammensetzung

Der Exekutivrat besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Von Amtes wegen gehören der Präsident, der die Sitzungen leitet, der Generalsekretär, der Kassier und der Präsident der Technischen Kommission dazu.

Art. 51.

Einberufung

Der Exekutivrat wird mindestens viermal jährlich zu ordentlichen Sitzungen und nach Bedarf vom Präsidenten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 52.

Protokolle

Die Protokolle der Exekutivratssitzungen werden von einem Exekutivratsmitglied geführt und von diesem sowie vom Präsidenten unterzeichnet.

Art. 53.

Allgemeine Befugnisse

Der Exekutivrat ist zuständig für die Behandlung administrativer Belange und dringender Geschäfte, welche die Befugnisse der anderen F.S.B.-Organe überschreiten. Ausserdem kümmert er sich um weniger bedeutende Sachen und bereitet Anträge und Dossiers auf zu Handen des Vorstands.

Er schlägt dem Vorstand die Namen der Mitglieder des Kollegiums der "Probi Viri" vor.

Er ist die erste F.S.B.-Instanz für disziplinarische Sanktionen.²

² Wurde am 9. Dezember 1999 abgeändert

Art. 54.

Finanzen

Der Exekutivrat:

- a) entscheidet bei Ausgaben, deren Höhe CHF 5'000.-- nicht überschreiten, und orientiert den Vorstand darüber;
- b) hat die Entscheidungsbefugnis bei gravierenden Meinungsunterschieden in finanziellen Fragen;
- c) genehmigt das vom Vorstand vorgelegte Budget für die Nachwuchs- und Juniorenbewegung;
- d) hat die Entscheidungsbefugnis beim vom Vorstand vorgeschlagenen Budget für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Nationalteams.
- e) hat die Entscheidungsbefugnis beim Budget für den Nachwuchs und die Junioren.
- f) hat die Entscheidungsbefugnis beim Budget für die Ausbildungstätigkeiten.
- g) legt die Gehälter des Generalsekretärs und der F.S.B.-Angestellten und die anderen Entschädigungen im Rahmen des finanziellen Reglements fest.

Abschnitt G. Die regionalen Delegierten.

Art. 55.

Anzahl und Ernennung

Die regionalen Delegierten werden auf Vorschlag der Klubs aus den entsprechenden Regionen ernannt.

Für die F.S.B. gelten folgende Regionen und Unterteilungen:

- Region 1a: Genf;
- Region 1b: Léman, Waadt (ohne Yverdon);
- Region 1c: Wallis
- Region 2a: Freiburg, Yverdon;
- Region 2b: Bern, Jura und Neuenburg;
- Region 3a: Basel, Aargau Olten und Solothurn;³
- Region 3b: Ostschweiz, Graubünden, Luzern, Zug und Zürich;⁴
- Region 4: Tessin⁵

³ am 19. September 2001 abgeändert

⁴ am 19. September 2001 abgeändert

⁵ am 19. September 2001 abgeändert

Art. 56.

Allgemeine Befugnisse

Die Hauptaufgabe der regionalen Delegierten besteht darin, in ihrer Region das Wettkampfbridge und die Gründung von Klubs und Einzelmitgliedervereinigungen zu fördern.

Sie treffen Vorabklärungen bei jedem Aufnahmege such von Klubs und Vereinigungen aus ihrer Region an die F.S.B.

Sie unterstützen den Vorstand, die Technische Kommission und die anderen F.S.B.-Organe in der Organisation von Wettkämpfen.

Art. 57.

Assistenten

Die regionalen Delegierten können mit dem Einverständnis des Vorstands einen Assistenten ernennen, der sie entlastet und für den sie bei der F.S.B. verantwortlich zeichnen. So wird eine Überlastung der Verbandsstrukturen durch eine Überzahl von Delegierten vermieden.

Kapitel 1. Die Schweizer Interklub-Meisterschaft.

Art. 58.

IV. Liga und Promotion

Die regionalen Delegierten stellen die Gruppen der Interklub-Meisterschaft IV. Liga und Promotion zusammen, überwachen die Ergebnisse dieser Wettkämpfe und teilen sie dem Generalsekretär mit.

Art. 59.

**Teammeisterschaft
Promotion**

Der zuständige regionale Delegierte schlägt für die Schweizer Teammeisterschaft Promotion der Technischen Kommission die Anzahl Gruppen pro Region vor.

Sind gewisse Gruppen zahlenmässig über- oder unterdotiert, müssen benachbarte Delegierte untereinander für einen Ausgleich der Gruppen sorgen.

Die Organisation dieses Wettkampfs in den Gruppen ist unter Berücksichtigung der vom Technischen Reglement vorgesehenen Ad-hoc-Bestimmungen dem Gutdünken der regionalen Delegierten überlassen.

Kapitel 2. Amtsübergabe.

Art. 60.

Grundsätzliches

Der regionale Delegierte ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden laufenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt H. Die Technische Kommission.

Art. 61.

Zusammensetzung, Ernennung

Die Technische Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Präsidenten und dem Generalsekretär sowie zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Vorstand ernannt.

Bei entsprechendem Vorstandsentscheid können einer oder mehrere beratende Turnierleiter dazu gehören, die nicht unbedingt Vorstandsmitglieder sind.

Die Mitglieder der Technischen Kommission sollten zahlenmässig nach Möglichkeiten die beiden vom Vorstand diesbezüglich vorgesehenen Regionen "Suisse romande (S.R.)" und "Suisse alémanique-Suisse italienne (S.A.I.)" berücksichtigen, die je mindestens einen Verantwortlichen für die Verbindung und einen beratenden Turnierleiter haben sollten.

Die Technische Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden (den Präsidenten der Technischen Kommission) sowie einen Protokollführer für seine Sitzungen.

Art. 62.

Einberufung

Die Technische Kommission wird von ihrem Präsidenten einberufen.

Art. 63.

Protokoll

Die Sitzungsprotokolle der Technischen Kommission werden von einem ihrer Mitglieder geführt und von diesem sowie vom TK-Präsidenten unterzeichnet.

Das Original des Protokolls wird vom TK-Präsident aufbewahrt, der so rasch wie möglich eine Kopie jedem Kommissions-Mitglied zukommen lässt.

Art. 64.

Bericht

Der TK-Präsident liest seinen Jahresbericht bei der ordentlichen Generalversammlung vor.

Art. 65.

Allgemeine Befugnisse

Die Technische Kommission hat bei allen technischen Problemen die Entscheidungsbefugnis; sie orientiert den Vorstand.

Sie ist in erster Instanz für die Interpretation und Anwendung des Internationalen Codes, des Technischen Reglements und anderer von der F.S.B. erlassenen technischen Bestimmungen zuständig.

Auf Vorschlag der Selektions-Kommission entscheidet sie über die Zusammensetzung der Nationalteams, welche die Schweiz bei den von der E.B.L. und der W.B.F. organisierten internationalen Meisterschaften vertreten.

Sie erstellt ein Budget für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den die Schweiz an internationalen Meisterschaften vertretenden Nationalteams und –spielern, das sie dem Vorstand vorlegt. Sie ist auch für die Trainingsprogramme und Selektionswettkämpfe zuständig.

Sie stellt sicher, dass die Formalitäten im Zusammenhang mit den F.S.B.-Vertretern an internationalen Meisterschaften erledigt werden.

Sie entwirft und führt Trainingsprogramme für Nationalteamkandidaten im Hinblick auf internationale Meisterschaften durch.

Art. 66.

Weitere Befugnisse

Die Technische Kommission schlägt dem Vorstand die Namen der Mitglieder folgender Organe vor:

- a) Nationales Berufungskomitee;
- b) Turnierleiter-Kommission;
- c) Selektions-Kommission.

Sie schlägt dem Vorstand Änderungen des Technischen Reglements vor.

Sie legt das jährliche Koeffizient fest für Turniere, an denen P.R. vergeben werden.

Sie legt auf Vorschlag der regionalen Delegierten die Anzahl Gruppen für die Promotionsmeisterschaft fest.

Bei Vorstandssitzungen vertritt sie alle technischen Verantwortlichen.

Sie ist berechtigt, Verwarnungen und geringfügige Strafen gegen für Klubturniere verantwortliche Organisatoren zu verhängen.

Abschnitt I. Das Nationale Berufungskomitee.

Art. 67.

**Zusammensetzung,
Ernennung**

Das Nationale Berufungskomitee besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Nationalen Berufungskomitees werden auf Vorschlag der Technischen Kommission vom Vorstand ernannt.

Das Nationale Berufungskomitee bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden (der Präsident des Nationalen Berufungskomitees) sowie einen Protokollführer.

Art. 68.

Einberufung

Das Nationale Berufungskomitee wird von seinem Präsidenten einberufen.

Art. 69.

Protokolle

Die Sitzungsprotokolle des Nationalen Berufungskomitees werden von einem Mitglied geführt, von diesem und vom Präsidenten unterzeichnet.

Die Originalprotokolle werden vom Präsidenten aufbewahrt, der so rasch wie möglich allen Mitgliedern des N.B.K. eine Kopie zukommen lässt.

Art. 70.

Befugnisse

Das Nationale Berufungskomitee ist

- a) die oberste F.S.B.-Instanz in Sachen Turnierleitung;
- b) die Rekursinstanz bei Protesten gegen Entscheidungen der Technischen Kommission.

Die Grenzen seiner Befugnisse sind im Titel I des Technischen Reglements der F.S.B. festgeschrieben.

Abschnitt J. Die Turnierleiter-Kommission.

Art. 71.

**Zusammensetzung,
Ernennung**

Die Turnierleiter-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern,⁶ darunter zwei Nationale Turnierleiter und ein Mitglied (der Präsident) der Technischen Kommission.

Die Mitglieder der Turnierleiter-Kommission werden vom F.S.B.-Vorstand auf Vorschlag der Technischen Kommission ernannt.

Die Turnierleiter-Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden (den Präsidenten der Turnierleiter-Kommission) sowie einen Protokollführer.

Art. 72.

Einberufung

Die Turnierleiter-Kommission wird von ihrem Präsidenten einberufen.

Art. 73.

Protokoll

Die Sitzungsprotokolle der Turnierleiter-Kommission werden von einem ihrer Mitglieder geführt und von diesem sowie dem Kommissionspräsidenten unterzeichnet.

Die Originalprotokolle werden vom Präsidenten der Turnierleiter-Kommission aufbewahrt, der so rasch wie möglich eine Kopie allen Mitgliedern zukommen lässt.

Art. 74.

Befugnisse

Die Turnierleiter-Kommission ist für die Organisation von Turnierleiter-Kursen und -Prüfungen zuständig.

Ihre Befugnisse sind unter Titel I, Abschnitt E, Kapitel 4 und 5 des Technischen Reglements beschrieben.

Abschnitt K. Die Selektions-Kommission.

Art. 75.

**Zusammensetzung,
Ernennung**

Die Selektions-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Präsidenten, der Mitglied des F.S.B.-Vorstands sein muss, und einem Sekretär.

⁶ Wurde am 1. Oktober 1998 abgeändert

Die Selektions-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Präsidenten, der Mitglied des F.S.B.-Vorstands sein muss, und einem Sekretär.

Die Mitglieder der Selektions-Kommission werden auf Vorschlag der Technischen Kommission vom Vorstand ernannt.

Der Generalsekretär gehört als Berater für alle Fragen der Wettkampforganisation dazu.

Die Selektions-Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Präsidenten (der Präsident der Selektions-Kommission) und einen Protokollführer.

Art. 76.

Einberufung

Die Selektions-Kommission wird von ihrem Präsidenten einberufen.

Art. 77.

Protokoll

Die Sitzungsprotokolle der Selektions-Kommission werden von einem ihrer Mitglieder geführt und von diesem sowie vom Kommissionspräsidenten unterzeichnet.

Die Originalprotokolle werden vom Präsidenten der Selektions-Kommission aufbewahrt, der so rasch wie möglich eine Kopie allen Mitgliedern zukommen lässt.

Art. 78.

Befugnisse

Die Selektions-Kommission ist für die Wahl der Schweizer Nationalteams bei internationalen Meisterschaften zuständig.

Sie schlägt insbesondere der Technischen Kommission die Teamaufstellung der Nationalmannschaften vor, die das Land bei internationalen Meisterschaften vertreten. Die endgültige Entscheidung liegt bei der TK.

Die Selektions-Kommission ist für die Organisation und den Ablauf der Selektionswettkämpfe verantwortlich.

Die Selektions-Kommission kann die Teilnahme an Offiziellen F.S.B.-Wettkämpfen von ungenügend klassierten Spitzenspielern zulassen, die sich während mehrerer Jahren im In- oder Ausland ausgezeichnet haben.

Ihre weiteren Befugnisse sind im Technischen Reglement beschrieben.

Abschnitt L. Das Kollegium der “Probi Viri”.

Art. 79.

Ernennung

Das Kollegium der “Probi Viri” besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten, darunter einem Präsidenten, der dem F.S.B.-Vorstand angehören muss. Diese Persönlichkeiten werden aufgrund ihrer Weisheit, ihrer vorbildlichen Ethik und ausreichender Bridge-Erfahrung ernannt.

Die Mitglieder des Kollegiums der “Probi Viri” werden auf Vorschlag des Exekutivrats vom Vorstand ernannt.

Das Kollegium der “Probi Viri” bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie einen Protokollführer.

Art. 80.

Einberufung

Das Kollegium der “Probi Viri” wird von seinem Präsidenten einberufen.

Art. 81.

Protokoll

Der Präsident des Kollegiums der “Probi Viri” führt ein Protokoll der Entscheidungen, das so rasch wie möglich dem Präsidenten der F.S.B. zugestellt werden muss.

Eine Kopie der Entscheidungsanordnungen muss so rasch wie möglich dem Generalsekretär zugestellt werden, der sich um deren Umsetzung in die Praxis kümmert.

Art. 82.

Befugnisse

Das Kollegium der “Probi Viri” nimmt sich aller Unstimmigkeiten und Streitfälle an, die derart gravierend sind, dass sie die Befugnisse der anderen F.S.B.-Organe übersteigen.

Es schlägt dem Vorstand, nach Anhörung der betreffenden Parteien, Massnahmen vor, die es für geeignet erachtet und die bis zum Ausschluss aus der F.S.B. gehen können.

Art. 83.

Das Beschwerderegister

Ein Beschwerderegister, das alle Entscheidungsprotokolle des Kollegiums sowie alle Akten der Dossiers enthält, wird vom F.S.B.-Präsidenten geführt.

Die für das Beschwerderegister bestimmten Berichte werden keinesfalls ausserhalb des Kollegiums der “Probi Viri” publik gemacht.

Abschnitt M. Der Verantwortliche für das Frauen-Bridge.

Art. 84.

Ernennung Der Vorstand ernennt einen Verantwortlichen für das Frauen-Bridge.

Art. 85.

Befugnisse Der Verantwortliche fürs Frauen-Bridge kümmert sich um die Organisation aller F.S.B.-Tätigkeiten zugunsten des Frauen-Bridge.

Art. 86.

Bericht Der Verantwortliche fürs Frauen-Bridge legt jährlich dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeiten während der abgelaufenen Saison vor.

Abschnitt N. Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren.

Art. 87.

Ernennung Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren wird vom Vorstand ernannt.

Art. 88.

Befugnisse Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren schlägt dem Vorstand alle zur Förderung des Bridge beim Nachwuchs und den Junioren nötigen Massnahmen vor.

Er entwirft ein diesbezügliches Budget und legt es dem Vorstand vor. Er ist für die Verwaltung dieses Budgets verantwortlich.

Er berät und unterstützt die Bestrebungen der regionalen Delegierten und der Verantwortlichen in den Vereinen zugunsten der Bridgeförderung beim Nachwuchs und den Junioren.

In enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Selektions-Kommission kümmert er sich um die Organisation und Umsetzung des Trainingsprogramms der Nationalteams, welche die Schweiz bei internationalen Meisterschaften für Jugendliche vertreten.

Art. 89.

Bericht Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren legt jährlich dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeiten in der abgelaufenen Saison vor.

TEIL III. SCHLUSSVERFÜGUNGEN.

Art. 90.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Vorstand der F.S.B. am 21. Juli 1988, genehmigt und am 29. September 1988, 17. Mai 1990, 13. Mai 1993, 19. September 1996, 12. Dezember 1997, 1. Oktober 1998 und 9. Dezember 1999 abgeändert.

Art. 91.

In Kraft treten

Nach einem F.S.B.-Vorstandsbeschluss tritt die vorliegende Verordnung am 19. September 2001 in Kraft.⁷



⁷ am 19. September 2001 abgeändert